

Eine Zielvereinbarung der anderen Art:

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2006 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und zur Unterschrift ausgelegt. Jeder Staat der Weltgemeinschaft konnte daraufhin entscheiden, ob er die mit der BRK verbundene Zielsetzung zur Grundlage seiner eigenen Behindertenpolitik machen wolle, oder nicht.

Deutschland wollte es.

Mit der Ratifikation am 26. März 2009 wurde die BRK für Deutschland geltendes Recht.

► **Veränderte Sichtweise auf Behinderung**

Durch die Behindertenrechtskonvention wurde ein auf überstaatlicher Ebene weiterentwickelter Begriff von Behinderung dem deutschen Sozialrecht implementiert. Während mit dem Sozialgesetzbuch IX eine Behinderung nach wie vor nur als graduelle Schädigung und damit als das Problem des Einzelnen gesehen werden kann, wurde mit der BRK versucht, dem Phänomen der Behinderung deutlicher gerecht zu werden. Die BRK betrachtet Behinderung als ein soziales Konstrukt, bei dem erst *durch die Wechselwirkung* zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen einerseits und einstellungsbedingten und umweltbedingten Barrieren in der Gesellschaft andererseits eine volle gleichberechtigte Teilhabe verhindert wird.

Das ist ein Unterschied.

► **Leitbild Menschenwürde**

Es war wichtig, den Begriff von Behinderung neu zu fassen, ist dieser doch schließlich ausschlaggebend für die Behindertenpolitik. Wer definiert, setzt mit seiner Definition immer auch seine Perspektive und seine Interessen durch.

Dass Definitionen durchaus eine Bedeutung als Machtinstrument haben, war den Vereinten Nationen bekannt. Die Behindertenrechtskonvention gehört zu der "Familie der Menschenrechtsabkommen", die sich auf die Menschenrechtscharta von 1948 zurückführen lassen. Zentrales Anliegen, dem seither zunehmend Geltung verschafft wurde, ist die Achtung der Menschenwürde.

Dem deutschen Sozialrecht liegt das sogenannte "medizinische Modell" von Behinderung zugrunde, wonach diese im wesentlichen nur unter pathologischen Gesichtspunkten gesehen wird. Eine Abgrenzung zu Krankheit, Funktionsbeeinträchtigung, Leiden, findet nicht statt. Diese negative Sichtweise wird von behinderten Menschen oftmals als verkürzt, wenn nicht gar als stigmatisierend empfunden. Der rein defektorientierte Ansatz übersieht deren individuelle Fähigkeiten und die Art und Weise, wie sie diese in die Gesellschaft einbringen.

Soziale Normen wie Unversehrtheit und Leistungsfähigkeit haben dabei auch immer eine normalisierende und damit ausgrenzende Wirkung. Wer ständig ein an diesen Normen ausgerichtetes Fremdbild gespiegelt bekommt, wird sich einer Verinnerlichung dessen auf Dauer kaum entziehen können. Eine paternalistische Fürsorgehaltung des Staates tut dabei noch ein übriges.

► **Nicht Sonderrechte für Behinderte, sondern konkretisiertes Menschenrecht**

Man hatte seitens der Vereinten Nationen schon lange gesehen, dass diese "Definition von außen" von den Betroffenen nicht anders als entwürdigend empfunden werden kann. Mit dem Bekenntnis zu einer neugefassten, anerkennenden Sichtweise auf behinderte Mitmenschen haben sich die Unterzeichnerstaaten gleichzeitig verpflichtet, in einem langfristigen gesellschaftlichen Prozess dahin zu wirken, das gesellschaftliche Bewußtsein

für Menschen mit Behinderung, deren Fähigkeiten und den Beitrag, den sie zu leisten imstande sind, zu fördern, und gleichzeitig Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken zu bekämpfen.

Das sind eigentlich Selbstverständlichkeiten, aber eben nur eigentlich, wenn man auf die konkrete Lebenssituation vieler behinderter Menschen sieht. Es gibt sie, die Verletzungen des Menschenrechtsethos, wonach Menschenrechte als Rechte gelten, die allen Menschen zukommen und ausnahmslos Achtung verlangen. Dass es der BRK nicht um die Etablierung exklusiver Gruppenrechte, sondern um eine gesellschaftliche Neuausrichtung hin zu einem würdevollen Umgang miteinander geht, ist Reaktion auf zahlreiche noch immer herrschende Mißstände, die zu thematisieren sind.

► Inklusion statt Integration

Im Zuge dieser Neuausrichtung wurde gegen Deutschland der Vorwurf erhoben, eine Bildungspolitik zu verfolgen, bei der behinderte Menschen von vornherein ausgesondert, stigmatisiert und etikettiert werden.

Sonderbeschulung stellt eine nachweislich schlechtere und hinter den Möglichkeiten zurückbleibende schulische Förderung dar. Ihre Absolventen haben eklatant schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Der hierin in Deutschland verfolgten Politik der Integration - Menschen mit Behinderung zunächst zu separieren, um sie anschließend mit viel Mühe gesellschaftlich wieder zu integrieren - setzt die Behindertenrechtskonvention mit dem Begriff der Inklusion ein grundlegend anderes Verständnis gegenüber.

Mit Inklusion ist gemeint: die von Anfang an gegebene selbstverständliche, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen gesellschaftlichen Bereichen auf gleicher Augenhöhe mit nicht behinderten Menschen.

Es geht also um mehr als eine formale Gleichstellung als Rechtssubjekt, es zielt auf die soziale Wertschätzung behinderter Menschen als ethisches Subjekt.

Inklusion geht vom Prinzip menschlicher Würde aus. Der Gedanke der Verschiedenheit aller Menschen wird konsequent zu Ende gedacht und billigt auch dem behinderten Menschen das Recht zu, verschieden zu sein; anders zu sein, ohne dass vor diesem Anderssein eine willkürliche

Grenze der Normalität gezogen wird - die Vision eines gesellschaftlichen Zusammenlebens, in dem stigmatisierende Dichotomien wie "behindert" - "normal" bedeutungslos werden.

► Paradigmenwechsel auch in der Beschäftigungspolitik

Auf dem Gebiet inklusiver Schulbildung hat sich seither einiges getan. Die BRK sieht aber Handlungsbedarf in allen gesellschaftlichen Bereichen, vor allem auch im Bereich Beschäftigung.

Damit ist nicht nur das Recht auf berufliche Teilhabe gemeint, das Recht, selbst für seinen Lebensunterhalt Sorge tragen zu können, es zielt vor allem auf die inklusive Ausgestaltung der Arbeitswelt. Das Verbot jeglicher Diskriminierung gehört zum Kernbereich der BRK. Wann von Diskriminierung aufgrund von Behinderung gesprochen werden kann, hängt aber wesentlich davon ab, was unter „Behinderung“ verstanden wird. Betrachtet man eine Behinderung als das persönliche Problem des „Behinderten“, wird man eine Diskriminierung nicht so schnell wahrnehmen, als wenn man Behinderung nun als etwas sieht, an dessen Entstehen die Einstellung anderer Menschen möglicherweise beteiligt ist.

Mit dem "Nationalen Aktionsplan" wollte die Bundesregierung ein Instrument schaffen, mit dem die Umsetzung der BRK systematisch vorangetrieben werden könne.

Gerade im Bereich der Beschäftigung, in einer Zeit steigender Arbeitsbelastung und erschwerter Bedingungen für solidarisches Handeln, ist es bislang jedoch nicht gelungen, eine Einsicht in die Notwendigkeit eines inklusiven Umgangs mit behinderten Menschen gesellschaftlich zu fundieren. Zu alt und zu eingeübt sind die Sichtweisen auf Behinderung, als dass man davon ausgehen könnte, dass die bisherigen Anstrengungen für eine Bewußtseinsbildung im Sinne der Behindertenrechtskonvention ausreichen.

Hier sind insbesondere Bund und Länder als Arbeitgeber in der eigenverantworteten Pflicht, ihre Vorbildstellung wahrzunehmen und die Voraussetzungen inklusiver Verhaltensweisen am Arbeitsplatz zu schaffen.

Eine inklusive Gesellschaft. Das ist das Ziel, das die Vertragsstaaten zu erreichen verbindlich eingegangen sind.